Dedingungen des Schulbesuchs

im

Donghmnafium.

Allen benen, welche eigene ober pflegbefohlne Sohne ber Anstalt anvertrauen, dur Beachtung übergeben.

1.

Die Aufwahme der Schüler auf das Domgymnasium geschiehet jährlich zwei Mal, zu Oftern und zu Michaelis. Die Anmeldung dazu muß für den Oftertermin in den Monaten Januar und Februar, für den Michaelistermin im Monat August bei dem Director mündlich oder schriftlich, durch die Eltern des Aufzunehmenden, oder durch deren Stellvertreter, geschehen, und zwar unter Beisügung des Tauf- und Impsicheines und eines genauen Zeugnisses über die Fähigseiten, Vorkenntnisse und die sittliche Aufsührung des Angemeldeten, welches letztere entweder von dem Borstande der Anstalt, aus welcher der Aufzunehmende abgegangen ist, oder von dessen bisherigem Privatlehrer ausgestellt sein muß. Jene beiden Scheine und dieß Zeugnis werden, nachdem die Konserenz von dem letztern Kenntnis genommen, den Eltern zc. zurückgegeben.

Unmerkung. Rur in besondern Fallen und unter dringlichen Umftanden kann auch außer bem Ofter- und Michaelistermine die Aufnahme ausnahmsweise Statt finden.

Die Aufnahme in eine bestimmte Klaffe hangt in der Regel von dem Ergebnif der mit bem Reuaufzunehmenden anzustellenden Brufung ab.

Ift der neuauszunehmende Schüler ein Auswärtiger, so muß entweder schon bei seiner Ansmeldung oder doch sehr bald nachher die Familie bestimmt genannt werden, in welcher er unstergebracht wird; sowie auch jeder Entschluß eines solchen Schülers, die Wohnung zu verändern, nur nach erfolgter Genehmigung des Klassenordinarius erfolgen darf. Denn den Lehrern, wie den Eltern, liegt vorzüglich daran, daß der Auswärtige nicht bloß in einer Wohnung, sondern vor Allem da unstergebracht werde, wo er einer anständigen Behandlung und einer redlichen, sorgfältigen, Elternstelle in Wahrheit vertretenden, Aussicht sich erfreuen könne, von welcher die Lehrer, nöthigen Falles, eine freundliche Mitwirfung bei ihrem Erziehungss und Bildungsgeschäfte erwarten dürsen.

Sollten die Lehrer irgendwie in gewiffe Erfahrung bringen, baß ein auswärtiger Schüler nicht gut aufgehoben ware: so werden fie felber es für eine theuere Pflicht erachten, ben Eltern sofort Angeige zu machen, und auf balbigfte Abhulfe von beren Seite bringen.

Bei der Aufnahme, wie bei jeder Bersetung in eine höhere Klasse, wendet fich der Schüler an seinen Klasse nordinarius, der ihm die nöthigen Schulbücher und Hülfsmittel angeben und über Alles, dessen er bedarf, Rath ertheilen wird. An seinen Ordinarius hat sich überhaupt jeder Schüler in allen, seinen Schulbesuch irgend betreffenden, Angelegenheiten immer zuerst und zunächst zu halten, ihn als den nächsten Stellvertreter Derer, die ihn dem Gymnasium anvertrauten, und als seinen vorzüglichen Führer zu betrachten, und kann des väterlichen Rathes und der sorgsamen Theilsnahme besselben immer sest versichert sein.

2.

Bei ber Aufnahme eines Schulers werben zwei Thaler Courant Inscriptions- und Aufnahmes Gebühren an bie Schulkasse entrichtet.

Das jahrliche Schulgelb beträgt, nach ben neueften Bestimmungen bes vorgesetten Konig- lichen Ministeriums,

- 1) in den drei untern Klassen Serta, Ober- und Unter-Quinta 3 wolf Thaler Courant, -
- 2) in den brei mittlern Rlaffen Quarta, Unter- und Ober-Tertia Sechzehn Thaler Courant, —
- 3) in den beiden obern Klassen—Secundaund Prima—3 wanzig Thater Court. Dieß Schulgeld wird zur Schulkasse auf jedes Quartal vorausbezahlt; und zwar auf Januar, Februar und März innerhalb der ersten acht Schultage des Januar; auf April, Mai und Juni innerhalb der ersten acht Tage nach dem Anfange der Lectionen des Sommersemesters; auf Juli, August und September innerhalb der ersten acht Schultage des Juli; auf October, November und December innerhalb der ersten acht Tage nach dem Ansange der Lectionen im Wintersemester. Außer dem Schulgelde werden jährlich, ebenfalls zur Schulkasse, Fünf Silbergroschen, zusgleich mit dem Schulgelde auf die drei letzten Monate des Jahres, von jedem Schüler für den Kastellan (Schuldiener) entrichtet. Die Zahlungen werden mit einem, von dem Schüler selbst zu haltenden Quittungsbuche, in welches er selbst das Quittungsformular genau und deutlich einzutragen hat, au den Ordinarius der Klasse, in welcher der Schüler sitzt, abgegeben, welcher nach geleisseter Zahlung die Quittung unterzeichnet, und sodann die ganze aus der Klasse eingehende Summe auf ein Mal an die Rendantur der Schulkasse abgibt.

Rein Schuler hat an und fur fich einen Unspruch auf Freischule. Nach Brufung ber Umnande aber, wobei jedoch die Burbigkeit eines Schulers hanptsachlich, niemals die, wenn auch nachgewiesene, Bedurftigkeit deffelben allein, in Betrachtung fommt, fann das Schulgeld entweder gang ober halb burch einstimmigen Beschluß der Lehrer-Conferenz, wiewohl auch nur unter Beachtung des Etats und der allen anderen Rudsichten vorgehenden Bedürfniffe der Schule, erlassen werden. Auch wird das Beneficium der Freischule keinem Schüler gleich bei feinem Eintritte in die Schule, und überhaupt immer nur auf ein halbes Jahr, vom 1. April bis 30. September, oder vom 1. October bis 31. März, niemals auf die ganze Schulzeit verliehen. Jede ferenere, erneuerte Bewilligung bleibt von der Dauer der Bürdigkeit, wie von der fortdauernden Bedürfstigkeit, doch weniger von dieser als von jener, abhängig. Ersahrungen von übeler Aufführung, unzegelmäßigem Schulbesuche, von Unsleiß und Mangel an Fortschritten, machen der Freischule unnachessichtlich verlustig.

hat ein Schule ein volles Bierteljahr wegen Rrankheit, erweislich mit ärztlichem Attefte, die Schule nicht besuchen können: so zahlt er das auf dieses Bierteljahr fallende Schulgeld nicht. Ursachen irgend einer andern längern Schulversäumniß können einen Anspruch auf Erlassung bes Schulgeldes nicht begründen; es sei denn etwa, daß ein Schüler unter besondern Umftans den, worüber sich die Eltern oder Bormunder mit dem Director und dem Ordinarius vorher verständigt haben, eine Reise machen mußte, die länger als drei Monate dauert.

3.

Der Abgang eines Schulers muß in der Regel fechs Boch en vorher bei dem Director oder dem Klaffenordinarins, von den Eltern oder deren Stellvertretern mit Angabe der ferneren Bestimmung deffelben angemeldet werden. Wird ber Abgang erst dann angezeigt, wenn ein neuer Termin der Schulgeldszahlung eingetreten ift, so hat die Schulkasse zu ihrer Sicherstellung die Ginsahlung des in diesem Termine fälligen Schulgeldes unbedingt zu fordern.

Für ein Abiturienten-Zeugniß der Reife, wie für ein solches der Nichtreife, dafern dieses lettere ausdrücklich verlangt wird, werden, vor Aushändigung desselben, Zwei Thlr. 15 Sgr., für jedes andere Abgangszeugniß, vor Aussertigung desselben, Ein Thlr., für ein anderes, einem Schüler etwa auszustellendes Zeugniß, 15 Sgr., an die Schulkasse entrichtet. Unentgeldlich werden jedoch die Atteste und Zeugnisse ausgestellt, die Behufs des freiwilligen Militairjahres und der Erlangung eines Stipendiums verlangt werden.

4.

Bon Tertia aufwärts nimmt jeder Schüler gegen ein Antrittsgeld von Sieben und einem halben Silbergroschen und gegen einen vierteljährlichen Beitrag von Sieben und einem halben Silbergroschen an ber Schule Lefebibliothef Theil; von Quarta abwärts werden nur Diejenigen zur Theilnahme unter vorstehenden Bedingungen zugelassen, welche von ihren Eltern oder von deren Stellvertretern die Bescheinigung beibringen, daß von diesen für sie die Erlaubniß geswünscht wird, und welche überdieß und als fleißig und ordnungsliebend bekannt sind. Die vierteljährlichen Beiträge werden in denselben Terminen, in denen das Schulgeld erlegt wird, an die Lesebibliothets-Kasse gezahlt, welche unter Aussicht des Directors der Lehrer verwaltet, welcher die Aussicht über die Lesebibliothef hat.

5.

Die Unterftützungen aus der Funtschen Stiftung, welche der Stiftungsurfunde gemäß, jährlich zwei Mal, nach Oftern und Michaelis, nach Bestimmung des Lehrer-Collegiums und unter Bestätigung des Berwaltungsrathes dieser Stiftung verliehen werden, sind zwar auf feine Klasse beschränft, aber nothwendig an die Bedingung der Bürdigfeit und Bedürftigfeit gefnüpft.

Bur Theilnahme an dem Königlichen Schul-Stipendium, welches gegenwärtig an das Dom-Gymnasium nur jedes vierte Jahr zur Berleihung zu sommen pflegt, können der verleihenden Königlichen Behörde nur Schüler aus den drei obern Klaffen und zwar lediglich solche von dem Director nach Berathung mit der Lehrer-Conferenz vorgeschlagen werden, welche, nach der leberzeugung und dem einstimmigen Urtheile der Lehrer, bei wahrer Bedürftigkeit und unverkennbarem Beruse zum Studiren durch anhaltenden Fleiß, gute und gleichmäßige Fortschritte in allen Lehrgegenftänden und eine sittlich gute Aufführung sich bessonders wurdig machen.

6.

Berreisen darf jeder Schüler nur in ben gesetlichen Schulferien. Der Anfang und die Dauer derselben wird stets so zeitig den Schülern bekannt gemacht, daß sie mit ihren Eltern oder Angehörigen die Anstalten zu ihrer Reise verabreben und von ihnen ordnen lassen können. Bor dem Ansange dieser Ferien muß Niemand verreisen. Sollten aber ja einmal besondere Um stände ein etwas früheres Abreisen wirklich nöthig machen: so hat dies der Schüler dem Director und dem Ordinarius durch ein Schreiben der Eltern oder deren Stellvertreter nachzus weisen. Sehn dasselbe gilt von solchen, sleinen oder größern Reisen, die, durch Familienverhältnisse oder Gesundheitsumstände veranlaßt, während der Schulzeit unternommen werden sollen: wiewohl drinzend zu wünschen ist, daß dergleichen Reisen, und namentlich solche, zu denen wiederkehrende Familiensesselfte Beranlassung geben möchten, wo möglich gar nicht vorsommen, weil sie den Schüler in seinen Fortschritten jedenfalls nur aushalten, sogar bedeutende Rückschritte zur Folge haben können. Auch zu jeder andern Schulversammiß — wenn auch nur einer einzelnen Stunde — muß, wenn es geschehen kann, vorher die Erlaubniß des Lehrers eingeholt, namentlich bei plößlichen Erkransungen dem Lehrer jogleich Anzeige gemacht werden: wo nicht, muß wenigstens nachher eine schriftliche Entschuldigung des Bersaumens von den Eltern oder deren Stellvertretern beigebracht werden.

Bei dem Wiederanfange ber Lectionen nach den Ferien muß jeder Schüler fich wieder gur Schule eingefunden haben. Sollte er aber von unausweichlichen Umftanden hieran gehindert werden: jo bat er dafür zu forgen, daß der Ordinarius davon in Zeiten Rachricht erhalte.

8

Die Lehrzimmer, als die Statten des Unterrichtes, muffen von Jedem reinlich gehalten und die darin befindlichen Mobilien, Katheber, Bandtafeln, Tische, Bante, Stühle, Schränfe und was sonst dahin gehört, ferner die Thuren, Schlöffer, Wande, Fenster und deren Borhange, forgsam geschont, die für die Rlaffen gehörigen Lehrmittel, Charten, Kupfer, Borlegeblätter zu den Nebungen in ber Kalligraphie und im Zeichnen, fo wie die Bucher ber Lefebibliothet, fauber erhals ten werben. Wer von allen diefen Dingen, ober von dem, was fonft noch Eigenthum ber Schule ift, Etwas beschädigt, unbrauchbar macht ober verloren geben lagt, ift gehalten, fur ben burch ihn verursachten ober veranlagten Schaben angemeffenen Ersag zu leiften.

So wie es überhaupt nothwendig ift, daß jeder Schüler überall, wo er fich öffentlich zeigt, ben Anstand und die guten Sitten, welche wahrhaft empfehlen, beobachte, und wie er dies nicht nur Sich Selbst und seinen Angehörigen, sondern auch dem guten Ruse der Schule under dingt schuldig ist; so muffen wir besonders den Schülern der untern Klassen ein durchaus schiles und anständiges Berhalten auf dem Schulwege zur unerlässlichen Pflicht machen.

Adirb und ein Enabe nach zeruchgelegten ist inten Lebensfahre, mie ben notligen Portrammie

Jeder Schüler hat die ihm eingehändigte halbjährliche Cen fur seinen Eltern oder beren Stellvertretern ungesäumt vorzulegen, sie mit deren Unterschrift versehen dem Ordinarius zu der von diesem bestimmten Zeit wiederum vorzuzeigen, und sie nachher zur Beachtung und Besolgung der ihm darin gegebenen Ermunterungen, Anweisungen und Erinnerungen sorgiam aufzubewahren. Ist er in eine neue Klasse versetzt worden, so übergibt er dem Ordinarius dieser Klasse außerdem auch noch eine Abschrift derjenigen Censur, auf welcher die Bersehung vermerkt ist.

Es liegt uns Alles daran, daß die uns anvertrauten Schüler nur durch Belehrungen, ernste Erinnerung, väterliche Zurechtweisung von den Mängeln und Fehlern, welche in ihrem Berhalten irgendwie uns bemerkbar werden, sich ableiten und zum Bessern sich führen lassen, wozu sie auch redlich benußen sollen, was ihnen, sei es vor der einzelnen Klasse oder vor mehreren Klassen oder in den Schulversammlungen, empsohlen, angerathen, vorgehalten, in Erinnerung gebracht oder neu befannt gemacht wird. Jede aufrichtige Bestrebung für das Bessere wird anerkannt und unterstügt, jeder wahre und sichere Fortschritt im Guten mit vermehrtem Bertrauen erwiedert werden.

Burben jedoch biese Mittel ihres Zwedes verfehlen, so muffen nothwendig scharfe und geschärftere Berweise unter vier Augen, vor ber Klasse, vor mehr als einer Klasse, vor der Conferenz, oder andere angemessene Ahndungen nach Besinden der Umstände angewendet werden, wie man auch in be fon bern Fallen unlöblichen und vorschriftwidrigen Berhaltens die Eltern oder Angebörigen des erweislich Schuldigen bavon zeitig in Kenntniß segen wird.

- Wenn aber, wider Erwarten, nach mehrfacher Anwendung von jenen Mitteln, nach geschehenen Berwarnungen, nach aller angewendeten Bemühung, einen Schüler zu bessern, doch seine Besserung innerhalb der ihm dazu noch offen gelassenen Frist nicht in zuverlässiger Weise erfolgte; wenn ferner eines Schülers Bergehen von Boswilligkeit unverkennbar zeugte; wenn sein Beispiel einen bösen Ginfluß auf Mitschüler außerte und dem guten Ruse der Schule gefährlich wurde; wenn Zemand vorsählichen Ungehorsams oder besonnener Widersehlichkeit gegen Lehrer und bestehende Schulordnung sich schuldig machte: so wurde das Kollegium der Lehrer von seiner in-

ftruftionsmäßigen Besugniß, die Entfernung von der Schule zu beschließen, und bei der vorgeseten Königlichen Provinzial = Schulbehörde auf die Bestätigung dieses Beschlusses anzutragen, Gebrauch machen muffen.

Hiermit ift übrigens ber Fall feinesweges zu verwechseln, wenn ben Eltern ober ben Angehösrigen eines Schülers von bem Lehrer-Kollegium nach gewonneuer Ueberzeugung, daß berselbe weber nach seinen Fähigkeiten, noch nach seinem Fleiße und seinen Fortschritten, zumal bei verhältnismäßig vorgerücktem Lebens- und Klassen-Alter, sich zum Studiren eignet, ber Rath zeitig und bringend ertheilt wird, ihn, damit er zu einem andern Beruse noch zeitig übergehen könne, von ber Schule wegzunehmen.

Wird und ein Knabe nach zurückgelegtem neunten Lebensjahre mit den nöthigen Borfenntnissen übergeben, so kann er ohne große Anstrengung durch die drei untern Klassen (Serta, Unter= und Ober-Quinta) in 2 bis höchstens 3 Jahren, durch die drei mittleren (Quarta, Unter- und Obertertia) in 2½ die höchstens 3½ Jahren fortschreiten, so daß er nach zurückgelegtem zwölsten Jahre Quartaner, im sechzehnten Secundaner ist, und im zwanzigsten die Universität bezieht. Bei guten Anlagen und damit verbundenem Fleiße kann dieser Zeitraum noch um ein Jahr und mehr verkürzt werden. Wer sedoch bedeutend längere Zeit als hier angedeutet worden, zu seinem Fortsschreiten durch die einzelnen Klassen bedarf, von dem ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es ihm entweder an Anlagen zu den Gymnasialstudien, oder an Fleiße sehlt; daher für einen solchen die in Zeiten getrossene Wahl eines andern Lebensweges das Heilsamste ist.

on with a latter than the commence where the language all the rest of the commence and

Mag beburg, ben 10. September 1843.

Im Namen des Lehrerkollegiums: D. Funk.